Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/6324
05.07.2013

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
hier: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichen Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union
KOM (2013) 404 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 18. Juni 2013 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichen Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 5/3657 NF) an den Europaausschuss überwiesen. Der Vorsitzende des Europaausschusses hat den Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit sowie den Justiz- und Verfassungsausschuss gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 5/3682).

Der Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 2. Juli 2013 in öffentlicher Sitzung beraten und dem Europaausschuss empfohlen, gegenüber der Landesregierung auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen (Vorlage 5/3735).

Der Justiz- und Verfassungsausschuss hat die Vorlage in seiner 59. Sitzung am 3. Juli 2013 in öffentlicher Sitzung beraten und dem Europaausschuss empfohlen, gegenüber der Landesregierung auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen (Vorlage 5/3741).

Der Europaausschuss hat die Vorlage in seiner 23. Sitzung am 5. Juli 2013 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 1 GO durch seinen Europaausschuss, bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Ra-

Druck: Thüringer Landtag, 9. Juli 2013

tes über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichen Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union' auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag begrüßt das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel der Europäischen Kommission, die Durchsetzung von Schadenersatz bei Zuwiderhandlungen gegen das EU-Kartellrecht für Bürger und Unternehmen zu verbessern.

Der Landtag stellt fest, dass in der Bundesrepublik Deutschland bereits ein ausgewogenes und effektives System des Schadenersatzrechts im Bereich des Wettbewerbsrechts und insbesondere im Kartellrecht besteht. Die private Kartellrechtsdurchsetzung spielt in Deutschland eine wichtige Rolle und ergänzt die behördliche Kartellbekämpfung wirksam.

Schadenersatzklagen, wegen Verstößen gegen Artikel 101 oder 102 AEUV stellen keine Besonderheiten dar, die es rechtfertigen würden im Hinblick auf die prozessuale Durchsetzung Sonderregeln zu schaffen, die von den Grundsätzen des deutschen Zivilprozessrechts abweichen. Im Hinblick auf den Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist daher unbedingt zu beachten, dass dem nationalen Gesetzgeber ein genügender Spielraum bei der Umsetzung verbleibt, um die Systemgerechtigkeit mit dem nationalen Recht wahren zu können.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Birgit Diezel
Präsidentin des Landtags